

# Satzung des ADFC Dietzenbach e.V.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Dietzenbach, abgekürzt "ADFC Dietzenbach", nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit der Namensergänzung "e.V.". Der Verein ist zuständig für die Kreisstadt Dietzenbach.
2. Sein Sitz ist Dietzenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Hessen e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landkreis Offenbach e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

## § 2 Zwecke und Ziele

Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, die Landschaftspflege, die Jugendhilfe und den Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades, insbesondere durch:

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes,
- b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonalkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
- d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,

- e) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention),
- f) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Fahrradmitnahme, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- g) Förderung der Gesundheit und der Bewegung durch die Veranstaltungen von Radtouren, die sich insbesondere an bisher ungeübte Radfahrer richten, sowie durch Durchführung von Radfahrkursen und Fahrsicherheitstrainings für Erwachsene, etc.
- h) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von sportlichen Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
- i) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen (z.B. Anregung und Mitwirkung an Forschungsvorhaben), Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z.B. Organisation von Fahrrad- Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche),
- j) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, und die Erstellung von produktunabhängigem Informationsmaterial zur fahrradbezogenen Verbraucherberatung,
- k) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern,
- l) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Dietzenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.  
Für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, kann neben dem zulässigen Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden, sofern dies für die Tätigkeit angemessen ist (im Sinne des § 55 Abgabenordnung).

Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder sind Mitglieder des ADFC Bundesverbandes, des Landesverbandes, des Kreisverbandes und des Ortsverbandes Dietzenbach. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Dietzenbach ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC Bundesverband e. V. im ADFC Dietzenbach e.V. mit der Mitteilung seines Umzugs nach Dietzenbach oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Dietzenbach e.V..
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Dietzenbach endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung seines Wegzugs aus Dietzenbach oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V..

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das zwölfe Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzen sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des § 6, Ziffer 1 erfüllen.

3. Fördermitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten. Die Verteilung der Beiträge auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverband wird durch satzungsgemäße Beschlüsse der jeweiligen Gliederung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über den Haushalt;
- d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;

3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zusammen mit der Tagesordnung und der Angabe einer Frist für die Einreichung von Anträgen einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-mail an die Mitglieder versendet werden, deren E-mail-Adresse dem Verein bekannt ist. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Heimatanschrift, per E-mail an die letzte bekannte E-mail-Adresse oder durch Bekanntmachung in der adressierten Vereinszeitschrift.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-mail oder durch Bekanntmachung in der adressierten Vereinszeitschrift.

5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt ein Sitzungspräsidium, bestehend aus Sitzungsleitung und Protokollführung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

7. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.

9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

10. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von Sitzungsleitung, Protokollführung und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und einer vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Vertretungsberechtigt gemäß § 26, Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzerinnen bzw. der Beisitzer.

5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Vorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
6. Der Vorstand kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden.
7. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung auf Einladung ihrer (seiner) Stellvertreterin bzw. ihres (seines) Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder per E-mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
9. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidung verantwortliche Funktionen im ADFC Dietzenbach bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberchtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 9 Ziffer 4 Satz 2 solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ADFC Dietzenbach an den ADFC Landkreis Offenbach e.V. (Steuernummer 35 250 65172, Finanzamt Offenbach am Main - Stadt). Besteht dieser Verein nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V. (Steuernummer 45 250 05922, Finanzamt Frankfurt am Main IV). Besteht auch dieser Verein nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC e.V. (Bundesverband) (Steuernummer 60 147 04181, Finanzamt Bremen,). Alle Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Dietzenbach e.V. ist dem ADFC Landkreis Offenbach e.V., dem ADFC Hessen e.V. und dem ADFC (Bundesverband) e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 12.